

Berlin, im März 2004

**Positionspapier  
der FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V.  
zur Vorbereitung eines  
Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der  
Informationsgesellschaft (sog. „Zweiter Korb“)**

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 13.09.2003 hat der Gesetzgeber nur die durch die EU-Richtlinie 2001/29/EG zwingend vorgegebenen Regelungen in nationales Recht umgesetzt. Erhebliche Bereiche des Urheberrechts sind hingegen auf dem Stand des Gesetzes von 1965 bzw. 1985 verblieben und orientieren sich noch immer ausschließlich an den analogen Formen der Informationsweitergabe. Den gravierenden technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch die auf elektronischen Datenaustausch ausgerichtete Informationsgesellschaft, wurde nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen. Eine erneute Novelle des Urheberrechtsgesetzes ist daher unumgänglich.

Im Vordergrund dieser weiteren Novelle steht für die FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V. eine Anpassung der Vorschrift des § 49 UrhG. Der BGH hat zwar durch sein Urteil vom 11.07.2002 klargestellt, dass der **elektronische Pressespiegel** grundsätzlich von § 49 UrhG erfasst wird. Wichtige andere Bereiche sind jedoch nach wie vor ungeklärt, insbesondere die Frage, ob der elektronische Pressespiegel auch als Dienstleistung durch Dritte erstellt werden kann. Selbst wenn dies nach dem BGH-Urteil als zulässig erachtet würde, hat der Gesetzgeber in der jüngsten Novelle des Urheberrechtsgesetzes durch die Regelung des Vervielfältigungsrechts diese Möglichkeit wieder ausgeschlossen. Im Interesse zeitgemäßer und wettbewerbsgerechter Handhabung des Urheberrechts ist deshalb eine klare gesetzliche Regelung erforderlich.

### **Das Informationsbedürfnis der Zukunft**

Das Informationsverhalten der Menschen hat in den vergangenen 40 Jahren eine nahezu revolutionäre Entwicklung genommen. Während im Jahr 1965 (zum Inkrafttreten des UrhG) gedruckte tagesaktuelle Informationen noch ausschließlich über die Tageszeitungen zu erhalten waren, stillen die Menschen ihr Informationsbedürfnis heute auch in anderer Form. Inhalte jeder Art – auch urheberrechtlich geschützte – können unproblematisch und ohne Qualitätsverlust in *Sekundenschnelle* über ein weltweites Datennetz verbreitet und übermittelt werden. Diese selbstverständliche Nutzung des Internet als Verbreitungsmöglichkeit und Informationsquelle hat zu einer Neudefinition des Begriffs der Aktualität geführt, der die geltende Regelung des § 49 UrhG nicht gerecht wird.

## **Neudefinition der Schrankenregelung des § 49 UrhG**

Der geltende § 49 UrhG ist – wie die anderen Schrankenregelungen – Ausdruck der Sozialbindung des durch Art. 14 GG geschützten Urheberrechts. Er dient dem Ausgleich der Interessen der Urheber einerseits und der Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG andererseits. Die Sicherung des Informationsbedürfnisses der allgemeinen Öffentlichkeit steht damit im Zentrum dieser Norm.

### **1. Tagesaktualität**

§ 49 UrhG gestattet ausschließlich die „Vervielfältigung einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art“ unter der Voraussetzung der Tagesaktualität der Information. Die Tagesaktualität im Bereich der Printmedien wird heute jedoch durch weit mehr Informationsträger bestimmt. Durch Artikel in Zeitschriften wie „Der Spiegel“, „Focus“, „Wirtschaftswoche“ oder „Stern“ u.a.m. werden – auch bei nur wöchentlicher Erscheinungsweise – in umfassender Weise ebenfalls tagesaktuelle Informationen vermittelt. In gleicher Weise gilt dies für Mediendienste, die sich durch die stetig wachsende Bedeutung des Internets entwickelt haben, deren Aktualität höher ist als bei Tageszeitungen. Eine Ausdehnung des § 49 UrhG auf diese Presseerzeugnisse (Zeitschriften und Mediendienste) ist daher – entsprechend Artikel 5 Abs. 3 c EU-Richtlinie sowie Artikel 10 Abs. bis Abs.1 Berner Übereinkunft (RBÜ) - erforderlich.

### **2. Sprachwerke**

Die FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V. schlägt vor, in § 49 Abs.1 UrhG den Begriff des „Sprachwerkes“ aufzunehmen, der bereits im Diskussionsentwurf eines 5. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechtsgesetzes vom 07.07.1998 verwendet wurde. Dieser Begriff ermöglichte, alle derzeit üblichen Formen tagesaktueller Information – wie Artikel, Interviews sowie die bereits in der Fassung des UrhG vom 09.09.1965 genannten Rundfunkkommentare – zu erfassen und damit terminologisch zu vereinheitlichen. Eine detaillierte Aufzählung aller Arten von Sprachwerken im Gesetz wäre eine Überfrachtung des Gesetzes. Die Begrenzung auf politische, wirtschaftliche und religiöse Tagesfragen verhinderte zudem ein Ausufern des Begriffes.

### **3. Pressebegriff**

Die FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V. schlägt darüber hinaus in ihrer Fassung eines neuen § 49 Abs. UrhG vor, den Begriff der Presse erstmals im UrhG zu definieren, um den Bereich der Informationsquellen an die Entwicklung der Informationsgesellschaft anzupassen.

Bislang fehlt eine einheitliche Begriffsdefinition im deutschen Urheberrecht. In § 48 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG werden Zeitungen, Zeitschriften sowie andere Druckschriften genannt. § 49 Abs. 1 UrhG erwähnt Zeitungen und andere lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter. In § 50 UrhG hingegen wird die Berichterstattung über Tagesereignisse

durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, Zeitungen, Zeitschriften, andere Druckschriften und sonstigen Datenträgern geregelt, sofern sie im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen. Zudem wird auf den Film und die öffentliche Wiedergabe Bezug genommen. Informationsblätter, zu denen auch Werkszeitungen gehören, werden bereits nach geltendem Recht von § 49 UrhG erfaßt. Dem unternehmensinternen Informationszweck dienen in gleicher Weise interne Pressespiegel, die nach der Entscheidung des BGH vom 11.02.2002 auch elektronisch übermittelt werden können.

Aus Artikel 10 bis Abs. 1 RBÜ, der die Nutzung von Presseerzeugnissen regelt, ergibt sich, dass vom Begriff der Presse Zeitungen und Zeitschriften sowie Hör- und Fernseh Rundfunk erfaßt werden.

In Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie wird auf die Aufzählung einzelner Medien verzichtet. Statt dessen wird der Oberbegriff „Presse“ verwendet. Somit ist festzustellen, dass die EU-Richtlinie medienneutral ist. Da in Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie ausdrücklich auf die Zugänglichmachung Bezug genommen wird, legt dies den Schluss nahe, dass damit die Mediendienste gemeint sind.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UrhG im Jahr 1966 haben Zeitungen, Hör- und Fernseh Rundfunk die Meinungsbildung dominiert. Die Veränderung des Zeitschriftenmarktes und die Aktualität von Wochen- und Monats-Zeitschriften sowie die Entwicklung von Mediendiensten im Internet als neuer Informationsquelle führen heute jedoch zu der Notwendigkeit, den Begriff der Presse im Urheberrecht auf alle Medien, die der tagesaktuellen Information dienen, zu erstrecken.

#### **4. Gewachsenes Informationsbedürfnis und neue Dienstleistungen**

Auch das Bedürfnis der Öffentlichkeit, sich zu informieren, ist mit der wachsenden Zahl an Möglichkeiten nachhaltig gewachsen. Für Wirtschaftsunternehmen, Behörden, Verbände und andere Institutionen ist die Kenntnis dessen, was über sie berichtet wird, welche Fragen die Konkurrenz betreffen oder welche technologischen Entwicklungen sich vollziehen, unverzichtbarer Bestandteil ihres wirtschaftlichen und/oder politischen Erfolges geworden. Die wachsende Fülle der zur Verfügung stehenden Informationen mit allein national 349 erscheinenden Tageszeitungen, 25 Wochen- und 7 Sonntagszeitungen sowie hunderte Wochen- und Monatszeitschriften sowie den unzähligen über das Internet zugänglichen Informationen bedingt einen unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Zeitaufwand, um die jeweils relevanten Informationen zu beschaffen. Spezialisierte Unternehmen, die mit der Erbringung der Dienstleistung der Medienbeobachtung beauftragt werden oder als Ausschnittsdienste arbeiten, erfüllen hierbei eine unverzichtbare Filterfunktion. Sie tragen den Bedürfnissen der Nutzer nach Informationsverdichtung und Fokussierung auf ihre konkreten Informationsfelder Rechnung. Mit erheblichem Personalaufwand wird die tägliche Zeitungsfülle gelesen, markiert, kundenorientiert ausgeschnitten, aufgeklebt und an den Auftraggeber täglich oder wöchentlich versandt. Diese Tätigkeit ist durch die eingetretene Erschöpfung (§ 17 Abs. 2 UrhG) gedeckt.

Die recherchierten Zeitungsartikel bilden die Grundlage für den herkömmlichen, d.h. internen Pressespiegel. Der interne Pressespiegel ist ein individueller Pressespiegel. Die urheberrechtliche Relevanz entsteht erst mit der Vervielfältigung und Verbreitung an

entsprechende Mitarbeiter beim Nutzer. Aufgrund der wachsenden Eilbedürftigkeit hinsichtlich des Erhalts von Informationen durch die Auftraggeber erfolgt der Versand nicht nur durch die Post, sondern auch per Fax. Mit der Digitalisierung der Informationen wächst nunmehr auch das Bedürfnis, interne Pressespiegel nicht mehr nur in Papierform zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern auch über das Internet einem abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich zu machen. Diese neue Technologie – der **elektronische Pressespiegel** – ermöglicht eine zeitgemäße und schnelle Befriedigung des Informationsbedürfnisses. Der BGH hat den elektronischen Pressespiegel unter § 49 UrhG subsumiert, allerdings mit der Maßgabe, das er „nach Funktion und Nutzungspotenzial noch im Wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel entsprechen“ muss. Folgende Rahmenbedingungen hat der BGH dafür genannt:

- Es muss sich um einen Inhouse-Pressespiegel handeln, der nur betriebs- oder behördenintern verbreitet bzw. zugänglich gemacht werden darf.
- Die Einrichtung eines elektronischen Archivs ist nicht erlaubt,
- ebenso wenig die Volltextfassung des Artikels.
- Es dürfen nur pdf-Dateien genutzt werden.

Offen gelassen hat der BGH hingegen sowohl die Dauer der Verbreitung bzw. Zugänglichmachung und als auch die Frage, ob die Zulieferung elektronisch durch einen Dritten (Ausschnittdienst, Medienbeobachter) erfolgen darf.

Im Interesse einer dauerhaften Rechtssicherheit müssen deshalb im Rahmen der Novelle zum Zweiten Korb auch diese Fragen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Schrankenregelung des § 49 UrhG auf den elektronischen Pressespiegel gesetzlich geregelt werden. Anderenfalls droht die Regelung des Art. 5 Abs. 1 GG ins Leere zu laufen, da die praktische Möglichkeit, „sich ungehindert zu unterrichten“, aufgrund der vom Einzelnen nicht mehr zu bewältigenden Informationsfülle nicht mehr gegeben ist. Diese ungehinderte Unterrichtung muss auch im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistern für die Erstellung elektronischer Pressespiegel gewährleistet sein. Eine zeitgemäße Anpassung des § 49 UrhG ist auch aus diesem Grund nach Auffassung der FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V. erforderlich. Hierbei geht es nicht um eine Erweiterung der Schrankenregelung, sondern lediglich um eine Präzisierung. Der Gesetzgeber würde zusätzlich die vom BGH ausdrücklich offen gelassenen Fragen mit seiner Neufassung regeln.

Auf diese Weise würde eine Zweiklassen-Informationsgesellschaft verhindert werden, in der die wirtschaftlich starken Unternehmen und Behörden durch eigene Presserecherchen ihr Informationsbedürfnis erfüllen, während klein- und mittelständische Unternehmen sowie Einzelpersonen diesen Aufwand nicht betreiben könnten und damit von zahlreichen Informationen abgeschnitten wären.

## **5. Einbeziehung wirtschafts- und wettbewerbspolitischer Aspekte**

Das Urheberrecht ist ein maßgebliches Steuerungselement in der Informationsgesellschaft, das – entgegen mancher Voraussagen – seine Relevanz nicht nur behalten, sondern in Zukunft noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Für viele gilt es schon heute als eines der wichtigsten, wenn nicht gar das wichtigste Wirtschaftsrecht des digitalen Zeitalters. Diesem Anspruch kann das UrhG aber nur dann gerecht werden, wenn die Schrankenregelung des § 49 UrhG so ausgestaltet wird, dass eine Lizenzierung elektronischer Pressespiegel unter Beachtung der Grundsätze des Marktes und freien

Wettbewerbs sichergestellt wird. Der Zweck des § 49 UrhG, unter der Sicherung der Rechte der Urheber den Informationszugang für alle zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten, darf auch insoweit nicht ausgehöhlt werden.

Insbesondere darf die Lizenzierung elektronischer Pressespiegel nicht zu einer Monopolstellung beim Zugang zu Informationen führen. Weder darf der Markteintritt für Wettbewerber auf dem Markt für elektronische Pressespiegel verhindert oder nachhaltig beschränkt werden, noch darf die Möglichkeit des informationssuchenden Kunden beschnitten werden, einen externen Dienstleister zu beauftragen. Die Herstellung eines elektronischen Pressespiegels muss zudem zu marktgerechten Tarifen erfolgen, deren Angemessenheit überprüft werden kann.

## **5. Die Vergütung des Urhebers**

Nachdem der BGH durch sein Urteil vom 11.7.2002 den elektronischen Pressespiegel unter § 49 UrhG subsumiert hat, ist die VG Wort bereits jetzt auch zum Inkasso der gesetzlichen Vergütungen nach dem Urheberrecht berechtigt.

Nach den Vorstellungen der FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V. sollte dieser Vergütungsanspruch auch hinsichtlich kurzer Auszüge aus Sprachwerken entstehen. Das resultiert aus der Regelung des § 11 UrhG, wonach das Gesetz der Sicherung einer angemessenen Vergütung der Urheber bei der Nutzung ihrer Werke dient. Auch kurze Auszüge aus Sprachwerken stellen eine derartige Nutzung dar. Die Angemessenheit der Vergütung wird dadurch gewährleistet, dass sie einerseits durch eine staatlich beaufsichtigte Verwertungsgesellschaft geltend gemacht wird und andererseits der Tarif bei der Schiedsstelle überprüft werden kann.

## **Formulierungsvorschlag (Stand: 5.2.2004)**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlägt die FIBEP Landesgruppe Deutschland e.V. folgende neue Fassung des § 49 UrhG vor:

### *§ 49 Sprachwerke über Tagesfragen*

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von
  1. einzelnen Sprachwerken mit politischem, wirtschaftlichem und religiösem Inhalt, sofern sie Tagesfragen betreffen,
  2. einschließlich dazugehöriger Lichtbilder, Lichtbildwerke, Graphiken, Tabellen und Abbildungen sowie Karikaturen in der Presse.*
- (2) Zur Presse im Sinne des Gesetzes gehören Zeitungen und Zeitschriften, Hör- und Fernseh Rundfunk, Mediendienste sowie Informationsblätter und interne Pressespiegel, sofern sie Tagesinteressen Rechnung tragen.*
- (3) Eine Nutzung nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Werke mit einem individuellen Vorbehalt der Rechte versehen sind.*
- (4) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von
  1. Nachrichten tatsächlichen Inhalts,
  2. Tagesneuigkeiten, wenn diese in der Presse erschienen, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, gesendet oder anderweitig veröffentlicht worden sind. Ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.*
- (5) Der nach den Absätzen 1, 2 und 4 Befugte ist berechtigt, das Sammeln und Zusammenstellen der Tagesfragen betreffenden Werke, Nachrichten sowie Tagesneuigkeiten von einen anderen vornehmen und sich elektronisch übermitteln zu lassen. Der Befugte darf die Werke gemäß Absatz 1 einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zwei Wochen öffentlich zugänglich machen, muss jedoch gleichzeitig wirksame technische Maßnahmen gegen den Urheber beeinträchtigende Mißbrauchsmöglichkeiten ergreifen.*
- (6) Für die Nutzung gemäß Absatz 1 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*